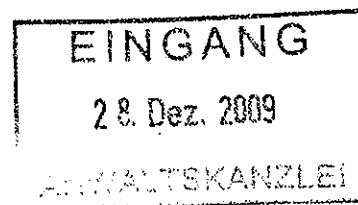


Ihr Zeichen: 2006/00572-0/F

Landgericht Bremen

28195 Bremen, 17.12.2009

Aktenzeichen: 5 Qs 403/09  
zu: 94 (87) Cs 200 Js 35942/06 AG Bremen



## Beschluss

in der Kostensache  
betreffend

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]

Verteidiger: RA Fahlbusch, Hannover

1. Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten vom 23.07.2009 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Bremen vom 05.06.2009 wird der Rechtspfleger des Amtsgerichts angewiesen, zugunsten des Angeklagten auf den Kostenantrag vom 31.10.2008 weitere 205,- € nebst gesetzlicher Mehrwertsteuer (38,95 €) festzusetzen und in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.10.2008 für verzinslich zu erklären.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last. Der Beschwerdewert wird auf 243,95 € festgesetzt.

### Gründe:

I.

Dem Angeklagten, einem [REDACTED] Staatsangehörigen, war mit Strafbefehl vom 27.10.2006 mittelbare Falschbeurkundung in Tateinheit mit Erschleichen eines Aufenthaltstitels gem. §§ 271 Abs.1 StGB, 92 Abs.2Nr.2 AuslG a.F. iVm. § 95 Abs.2 Nr.2 AufenthG zur Last gelegt worden. Er hatte sich bei Antragstellungen im Jahre 2004 gegenüber der Ausländerbehörde Bremen als [REDACTED] Staatsangehöriger ausgegeben und über diese Nationalität eine Duldung ausgestellt erhalten.

Nach Einspruch des Angeklagten wurde er in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Bremen am 12.04.2007 freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens und die not-

2P.1194

wendigen Auslagen des Angeklagten wurden der Staatskasse auferlegt. Der in der Hauptverhandlung auf den Einspruch gegen den Strafbefehl abwesende Angeklagte wurde in dem Termin von seinem Verfahrensverteidiger RA Fahlbusch aus Hannover als Wahlverteidiger nach § 411 Abs.2 StPO vertreten. Dieser hatte ihn bereits als Verfahrensbevollmächtigter in mehreren Verfahren gegen die Ausländerbehörden in Bremen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die gegen die Freispruchsentscheidung des Amtsgerichts eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft nahm deren Sitzungsvertreter in der Hauptverhandlung über die Berufung am 16.10.2008 zurück. Mit Beschluss der Kammer aus der Hauptverhandlung wurden die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse auferlegt.

Der –auch hier persönlich nicht anwesende- Angeklagte wurde in der Berufungshauptverhandlung wiederum von seinem Verfahrensverteidiger RA Fahlbusch aus Hannover nach § 411 Abs.2 StPO vertreten. Dieser war auf seinen Antrag vom 16.07.2007 mit Verfügung der Vorsitzenden der Berufungskammer des Landgerichts vom 14.08.2008 zum Pflichtverteidiger nach § 140 Abs.2 StPO bestellt worden.

Mit Kostenantrag vom 31.10.2008 machte der Verteidiger zutreffend berechnete Verfahrensgebühren und Auslagen geltend, darunter auch Abwesenheitsgeld und Fahrtkosten in Höhe von 205,-€ für die Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht (35,- € Abwesenheitsgeld nach Nr.7005 VV RVG, Fahrtkosten 75,- € gem. Nr. 7003-7004 VV RVG) und vor dem Landgericht (20,- € Abwesenheitsgeld nach Nr.7005 VV RVG, Fahrtkosten 75,- € gem. Nr. 7003-7004 VV RVG) nebst gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Das Amtsgericht hat nach Anhörung des Bezirksrevisors die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 05.06.2009 abgesetzt und die übrigen geltend gemachten Gebühren in Höhe von 1.228,88 € festgesetzt.

Gegen die Absetzung der Abwesenheitsgelder und der Fahrtkosten richtet sich die nach Zustellung des Beschlusses am 12.06.2009 per Telefax am 15.06.2009 und damit rechtzeitig eingelegte und auch sonst zulässige sofortige Beschwerde vom selben Tag.

## II.

Die Kostenentscheidung des Amtsgerichts war nach Anhörung des Bezirksrevisors in tenorisiertem Umfang abzuändern. Dem Verteidiger stehen die in unstreitiger Höhe geltend gemachten Abwesenheitsgelder und Fahrtkosten bereits dem Grunde nach zu.

Der Bezirksrevisor hat in seiner Stellungnahme auf die Beschwerde des Angeklagten ins Feld geführt, Abwesenheitsgelder und Fahrtkosten seien lediglich für die Berufungshauptverhandlung zuzuerkennen, weil der Verteidiger für die Berufungsinstanz ohne Einschränkungen beigeordnet worden sei.

Das trägt nicht, weil die Beiordnung zwar erst zwischen erster und zweiter Instanz erfolgt ist, eine Beschränkung der Beiordnung auf die Berufungsinstanz die Verfügung der Kammervorsitzenden vom 14.08.2008 jedoch ausdrücklich nicht enthält. Die Pflichtverteidigerbestellung wirkt für das gesamte Verfahren bis zu dessen Rechtskraft, wenn sie nicht ausdrücklich auf einzelne Verfahrensabschnitte beschränkt ist (vgl. Meyer-Goßner StPO 52. Aufl. § 140 Rdnr.5 f., KK-Laufhütte StPO 6.Aufl. § 140 Rdnr.4), mit Ausnahme der Mitwirkung an der Revisionsverhandlung (vgl. § 350 Abs.3 StPO).

Eine Beschränkung der Verteidigergebühren auf die des ortsansässigen Rechtsanwalts ist nicht erfolgt. Sie wäre auch unzulässig, soweit sich der Verteidiger damit nicht ausdrücklich einverstanden erklärt (vgl. Meyer-Goßner StPO 52. Aufl. § 142 Rdnr.6). Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Frage, ob die Bestellung eines auswärtigen Rechtsanwalts als Verteidiger erforderlich ist, bereits bei der Auswahl des Verteidigers nach § 142 Abs.1 S. 1 StPO geprüft worden ist. Daher sind dann, wenn das Gericht die Bestellung eines auswärtigen Rechtsanwalts als Verteidiger beschließt, grundsätzlich auch diejenigen Mehrkosten erstattungsfähig, die dadurch entstehen, dass der bestellte Verteidiger seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht am Gerichtsort hat (vgl. BVerfG, B. vom 24. 11. 2000, NJW 2001, 1269).

Schon deshalb wären, soweit der Verteidiger hier lediglich seine Gebühren als Pflichtverteidiger abrechnen würde, ihm die notwendigen Abwesenheitsgelder und Fahrtkosten beider Hauptverhandlungen zu erstatten (§ 45 Abs.1 RVG). Dass diese (der Höhe nach unstreitigen) Kosten und Auslagen zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit ihrerseits nicht erforderlich waren und deshalb nicht erstattungsfähig sein könnten (§ 46 Abs.1 RVG), ist nicht ersichtlich.

In der Sache kann nichts anderes gelten, wenn der Verteidiger, wie hier nach Freispruch und Berufungsrücknahme, seine Gebühren und Auslagen als Wahlverteidiger abrechnet. Wenn nicht schon in der unbeschränkten Beiordnung des Verteidigers die gerichtliche Wertung der Anerkennung der Notwendigkeit der erhöhten Aufwendungen eines auswärtigen Verteidigers auch mit Wirkung für den Wahlverteidiger liegt, was hier dahingestellt bleiben kann, sind diese Aufwendungen hier jedenfalls schon deshalb notwendig und zu erstatten, weil die Einschaltung des auswärtigen Verteidigers insgesamt sachgerecht war. Es kommt entgegen der Auffassung des Bezirksrevisors nicht darauf an, dass nachzuweisen wäre, dass am Gerichtsort ein Verteidiger ver-

gleichbarer Qualifikation nicht zu beauftragen gewesen wäre. Ausreichend ist vielmehr, dass die Zuziehung eines nicht am Prozessort wohnenden Verteidigers notwendig war, z.B. wegen der besonderen Kenntnisse auf seinem Fachgebiet (vgl. Meyer-Goßner StPO 52. Aufl. § 464a Rdnr.12). Diese Voraussetzung ist hier zweifelsfrei erfüllt. Der Verteidiger hat den Angeklagten mehrfach in ausländerrechtlichen Verfahren gegenüber den Bremischen Behörden und Gerichten vertreten und verfügt gerichtsbekannt auf diesem Rechtsgebiet über Spezialkenntnisse. Der Angeklagte ist zudem auf der Grundlage des rechtlich zutreffenden Vorbringens des Verteidigers in dem Verfahren vor dem Amtsgericht freigesprochen worden; auf den Beweisantrag Bl. 62 und das amtsgerichtliche Urteil Bl. 65 ff. wird Bezug genommen. Dass die Sach- und Rechtslage schwierig war, und besondere rechtliche Kenntnisse des Verteidigers erforderte, ergibt sich bereits aus den Gründen des amtsgerichtlichen Urteils sowie insbesondere aus den wechselnden Rückschriften zwischen StA und Landgericht mit Begründung der Berufung und über die Frage der Rücknahme der Berufung, in denen jeweils unterschiedliche Entscheidungen verschiedener Straferichte unterschiedlicher Instanzen für die jeweiligen Rechtsstandpunkte ins Feld geführt wurden (vgl. Bl. 74, 79, 81, 97 d.A.). Bei dieser Prozesslage durfte der Angeklagte sich des Beistands eines in seinen persönlichen ausländerrechtlichen Angelegenheiten und in den parallelen strafrechtlichen Angelegenheiten besonders sachkundigen auswärtigen Verteidigers bedienen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Entfernung zwischen dem Sitz des Verteidigers und dem Gerichtsort (Hannover/Bremen) mit den zu erwartenden Mehraufwendungen moderat war (vgl. zu diesem Aspekt für die Beiordnung eines auswärtigen Verteidigers Meyer-Goßner StPO 52. Aufl. § 142 Rdnr.12) und derlei überschaubare überregionale Verteidigertätigkeit seit langem durchaus der Üblichkeit im Gerichtsaltag entspricht.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 467, 473 Abs.3 StPO.

Der Beschwerdewert war in Höhe der Differenz zwischen beantragter und bewilligter Gebühr auf **243,95 €** festzusetzen.

### Das Landgericht Bremen, Strafkammer 5

gez. Wacker

gez. Diehl

gez. Kissling

Für die Ausfertigung  
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts (Strafkammern)

